

sozial MINISTERIUM

Richtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

1. FÖRDERUNGSZWECK/PERSONENKREIS

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der

- als naher Angehöriger/nahe Angehörige eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen gebührt oder
- eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen gebührt oder
- eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen gebührt,

seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll.

1.1. Zuwendungen können folgende nahe Angehörige erhalten:

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegatte/Ehegattin,
- Lebensgefährtin/Lebensgefährte,
- Eingetragener Partner/Eingetragene Partnerin,
- Wahl-, Stief-, und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
- Nichten und Neffen.

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

2.1. Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die

- Sparsamkeit,
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

2.2. Ansuchen sind nach Möglichkeit in zeitlicher Nähe zur Verhinderung einzubringen.

2.3. Auf die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung besteht kein Rechtsanspruch.

2.4. Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene

- zur Sicherung der erforderlichen Pflege im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, der Einstufungsverordnung zum BPGG und der Kinder-Einstufungsverordnung zum BPGG notwendige,
- den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende und
- preisangemessene

Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt werden.

2.5. Die Auszahlung einer Zuwendung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Vorschüsse gewährt werden.

2.6. Die Zuwendungen sind als einmalige Geldleistung zu gewähren. Mehrmalige Zuwendungen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes 5.1. - den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst - möglich. Der Bezug von Dauerleistungen ist jedoch ausgeschlossen.

2.8. Der Zuwendungswerber/Die Zuwendungswerberin hat das Sozialministeriumservice zu ermächtigen, die für die Erledigung seines/ihres Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu prüfen.

2.8. Weiters hat er/sie sich zu verpflichten, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn

- er/sie wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- die erforderliche Ersatzpflege nicht oder durch sein/ihr Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wird,

- die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten werden,
- er/sie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt.

2.9. Der Zuwendungswerber/Die Zuwendungswerberin verpflichtet sich, Organen des Sozialministeriums bzw. des Sozialministeriumservice jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

3. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

3.1. Eine soziale Härte liegt jedenfalls dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Ersatzpflegemaßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hauptpflegeperson im Sinne des Punktes 1.1. übersteigt.

Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin einen Betrag von

- € 2.000,-- bei Pflege einer Person mit Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 1, 2, 3, 4 oder 5,
- € 2.500,-- bei Pflege einer Person mit Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 6 oder Stufe 7

nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,--, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,--.

3.2. Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung,
- Sonderzahlungen,
- Versehrtenrenten und vergleichbare Leistungen,
- Familienbeihilfen,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Schüler- und Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen sowie
- Leistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen oder vergleichbare Leistungen.

3.3. Voraussetzung für die Zuwendungsberechtigung der Hauptpflegeperson ist die Erbringung des überwiegenden Teiles der Pflege über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

3.4. Die Hauptpflegeperson muss an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sein. Verbringen die Hauptpflegeperson und die pflegebedürftige Person einen der Erholung oder der Rehabilitation dienenden Aufenthalt gemeinsam, kann eine Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn ein Nachweis über die im Zusammenhang mit der Erbringung einer professionellen Ersatzpflege angefallenen Kosten erbracht wird.

Als sonstige wichtige Hinderungsgründe sind insbesondere

- familiäre Erfordernisse,
- Schulungsmaßnahmen oder
- dienstliche Verpflichtungen

anzuerkennen.

3.4.1. Als Schulungsmaßnahmen werden vor allem Ausbildungen in Betracht kommen, die die Pflegeleistung erleichtern oder deren Erbringung verbessern. Denkbar sind auch Maßnahmen, die zur Stärkung der psychischen Verfassung des pflegenden Angehörigen dienen.

3.4.2. Die Ausbildung/Schulung muss von der Hauptpflegeperson selbst absolviert werden und kann nur für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden (siehe Punkt 5.1.). Eine Zuwendung kann auch dann gewährt werden, wenn die pflegebedürftige Person die Hauptpflegeperson zur Schulungsveranstaltung begleitet.

3.4.3. Zu den Ausbildungs- oder Schulungsmaßnahmen können insbesondere von gemeinnützigen Vereinen angebotene Kurse für pflegende Angehörige gezählt werden.

4. VERFAHREN

4.1. Die Ansuchen auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Sozialministeriumservice einzubringen.

4.2. Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

- der letzte rechtskräftige Bescheid/das letzte rechtskräftige Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz oder den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen zumindest der Stufe 3 der pflegebedürftigen Person bzw. bei minderjährigen pflegebedürftigen oder nachweislich demenziell erkrankten Personen der Stufe 1;
- gegebenenfalls ein Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
- ein Nachweis über die angefallenen Kosten sowie eine Bestätigung darüber, dass der Zuwendungswerber/die Zuwendungswerberin im Sinne von Punkt 1.1. diese Kosten beglichen hat;
- bei Inanspruchnahme von privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde;
- Einkommensnachweise im Sinne von Punkt 3.1.;
- eine Erklärung des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin, dass er/sie
 - die Hauptpflegeperson ist,
 - die Pflege seit mindestens einem Jahr im Sinne des Punktes 3.3. durchgeführt hat,
 - an der Erbringung der Pflege im Sinne des Punktes 3.4. verhindert ist.

4.3. Auf Verlangen des Sozialministeriumservice ist der Zuwendungswerber/die Zuwendungswerberin verpflichtet, geeignete Nachweise über den Grund und die Dauer der Verhinderung an der Pflege vorzulegen.

4.4. Mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung wird das Sozialministeriumservice betraut.

4.5. Zur Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses wird das Sozialministeriumservice ermächtigt.

4.6. Auf Ersuchen des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin kann jede Entscheidung des Sozialministeriumservice vom Sozialministerium auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden.

5. ENTSCHEIDUNGSRAHMEN

5.1. Förderbar sind nur Ersatzpfleßmaßnahmen (Punkt 2.4.) im Ausmaß von zumindest einer Woche, höchstens aber vier Wochen pro Kalenderjahr.

Bei Pflege einer nachweislich demenziell erkrankten pflegebedürftigen Person oder einer pflegebedürftigen minderjährigen Person, die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 bezieht, können Ersatzpfleßmaßnahmen (Punkt 2.4.) im Ausmaß von zumindest vier Tagen, höchstens aber vier Wochen pro Kalenderjahr, gefördert werden.

5.2. Die jährliche Höchstzuwendung für ver hinderungsbedingt notwendige Ersatzpflege beträgt bei Pflege einer Person mit Anspruch auf Pflegegeld

- der Stufe 3 € 1.200.-
- der Stufe 4 € 1.400.-,
- der Stufe 5 € 1.600.-,
- der Stufe 6 € 2.000.- und
- der Stufe 7 € 2.200.-.

Abweichend davon beträgt die jährliche Höchstzuwendung für ver hinderungsbedingt notwendige Ersatzpflege bei Pflege einer minderjährigen oder nachweislich demenziell erkrankten Person mit Anspruch auf Pflegegeld

- der Stufe 1, 2 oder 3 € 1.500.-,
- der Stufe 4 € 1.700.-,
- der Stufe 5 € 1.900.-,
- der Stufe 6 € 2.300.- und
- der Stufe 7 € 2.500.-.

Bei der Bemessung des Zuwendungsbetrages ist von einer entsprechenden Aliquotierung des Höchstzuwendungsbetrages auszugehen.

5.3. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann das Sozialministerium eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen. Das Eineinhalbfache der Höchstzuwendung darf aber nicht überschritten werden.

6. WIRKSAMKEITSBEGINN

6.1. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und sind bei Verhinderungszeiträumen anzuwenden, die zumindest zum Teil im Jahr 2017 liegen.

6.2. Diese Richtlinien haben im Sozialministerium und im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzuliegen.